Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

KI-Regulierung – wo steht die Schweiz?

Susanne Kuster, Bundesamt für Justiz
SGVW-Herbsttagung 2026: «Prompt oder Paragraf: Welche Intelligenz braucht die Verwaltung?»

Politischer Auftrag und Zielsetzung

- **Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 2025:** Ratifikation der KI-Konvention und gezielte Anpassung des schweizerischen Rechts
- **Ziele:** Grundrechte einschliesslich Wirtschaftsfreiheit schützen, den Innovationsstandort stärken und Vertrauen in KI fördern
- **Aufgabenteilung:** EJPD erarbeitet die Gesetzesvorlage. UVEK koordiniert die rechtlich nicht verbindlichen Massnahmen
- **Ansatz:** bereichsübergreifende Regeln wo nötig, namentlich in zentralen, grundrechtsrelevanten Bereichen wie Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht. Schwerpunkt auf dem öffentlichen Sektor und grundrechtsrelevanten privaten Anwendungen. Parallele Fortsetzung der sektorspezifischen Regulierungsmasnahmen.
- **Arbeitsstand:** Normkonzept abgeschlossen. Vorentwurf und Bericht in Arbeit, parallel vertiefte RFA mit dem SECO. Ziel: Vernehmlassung -> Frühling : 2027

Die KI-Konvention des Europarats

- **Internationaler Rahmen:** 2024 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Konvention richtet sich an Staaten und steht auch Nichtmitgliedern des Europarats offen
- **Ziel:** Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen schützen
- **Kernanforderungen:** Transparenz und wirksamer Rechtsschutz, Risiko- und Folgenabschätzung sowie unabhängige Aufsicht
- **Geltungsbereich:** Behörden und Private, die in ihrem Auftrag handeln. Für andere private Akteure besteht Spielraum bei der Umsetzung, wobei jedoch das Ziel des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen weiterhin im Vordergrund steht
- **Stand in der Schweiz:** Die Unterzeichnung ist erfolgt. Gesetzesanpassungen sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation schaffen

UE AI Act: Grundansatz

- **EU-Binnenmarkt:** Einheitliche Regeln für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und den Einsatz von KI
- **Ansatz:** Produktorientierter Regulierungsmechanismus
- **Besondere Anforderungen hinsichtlich der Transparenz und des Risikomanagements:** Informationspflichten bei der Interaktion mit KI sowie Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten für bestimmte KI-generierte Inhalte. Für Hochrisiko-KI-Systeme laufendes Risikomanagement, Datenqualität, Dokumentation, menschliche Aufsicht und technische Sicherheit
- **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI):** Zusätzliche Prüfungs- und Risikominderungspflichten bei systemischen Risiken
- **Aufsicht**: Zuständigkeiten der nationalen Behörden und des europäischen KI-Büros (*AI Office*). Hohe Geldstrafen von bis zu 35 Millionen Euro oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes

Einordnung in den Schweizerischen Kontext

Im Allgemeinen

- **Schweizer Recht:** Keine Übernahme des AI Acts. Der Bundesratsauftrag orientiert sich an der Europaratskonvention
- **EU-Marktzugang:** Der AI Act kann Schweizer Anbieterinnen erfassen, wenn sie KI-Systeme oder GPAI-Modelle in der EU in Verkehr bringen
- **Verwendung von Ergebnissen in der EU:** Anbieterinnen und Betreiberinnen in der Schweiz können auch erfasst sein, wenn die Ausgaben ihres KI-Systems in der EU verwendet werden
- **Mögliche Pflichten:** EU-Bevollmächtigter für Anbieterinnen von Hochrisiko-KI und GPAI-Modellen, vorbehaltlich Ausnahmen. Für Hochrisiko-KI Systemen gelten Konformitätsanforderungen

Einordnung in den Schweizerischen Kontext

Auswirkungen des AI Acts auf das MRA

KI-Verordnung: Medizinprodukte, Aufzüge, Telekom, Seilbahnen…

❌ **MRA**

Export von Produkten mit KI-Sicherheitskomponente in EU:

- Benennung Bevollmächtigter für Anbieter von KI-Systemen
- Konformitätsbewertung durch Drittstelle in der EU

EU-Sektorrecht: Maschinen, Fahrzeuge

✅ **MRA**

Anpassung CH-Recht an EU:

- Grundlegende Sicherheits- & Gesundheitsschutzanforderungen
- Risiko- & Qualitätsmanagement
- Überwachung nach Inverkehrbringen

Gesetzliche Regulierung

Bereichsübergreifender Entwurf und sektorielle Ergänzungen

- **Transparenz:** KI-Einsatz erkennbar machen und Informationen für Betroffene sowie nachgelagerte Akteur/innen bereitstellen
- **Risikomanagement:** Pflichten nach der Funktion der Akteur/innen und dem Ausmass der Risiken für die Grundrechte differenzieren
- **Aufsicht:** Die Einhaltung der Pflichten kontrollieren und rechtswidrige Zustände mit Verwaltungsmassnahmen beheben

- **Sektorielle Ergänzungen:** Insbesondere geistiges Eigentum, Produktehaftpflicht, Produktesicherheit sowie Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen.

Drei Zielgruppen

- **Anbieterin eines KI-Modells:** Entwickelt ein Modell oder lässt es entwickeln und bringt es unter eigenem Namen auf den Markt
- **Anbieterin eines KI-Systems:** Entwickelt eine einsatzbereite Anwendung oder lässt sie entwickeln und bringt sie unter eigenem Namen in Verkehr oder nimmt sie in Betrieb
- **Betreiberin eines KI-Systems :** Setzt ein KI-System in eigener Verantwortung für einen konkreten Zweck ein

Zielgruppen können zusammenfallen. Eine Unternehmung kann zugleich Anbieterin und Betreiberin sein.

Transparenz: KI erkennen und erklären

- **Interaktion:** Betroffene sollen erkennen, wenn sie mit einem KI-System kommunizieren
- **Technische Markierung:** Anbieterinnen sollen KI-generierte Inhalte maschinenlesbar als solche erkennbar machen
- **Sichtbare Offenlegung:** Betreiberinnen sollen bei einschlägigen Veröffentlichungen auf den KI-Ursprung hinweisen, etwa bei Deepfakes
- **Automatisierte Einzelentscheidungen:** Art. 21 DSG auf Entscheidungen ausweiten, die wesentlich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruhen
- **Arbeitsverhältnis:** Arbeitnehmervertretung oder Arbeitnehmende vor Einführung bestimmter Hochrisiko-KI informieren und konsultieren
- **Dokumentation:** Anbieterinnen von Hochrisiko-KI sollen Zweck, Datenqualität und Grenzen erläutern, damit Betreiberinnen ihre eigenen Pflichten erfüllen können
- **Öffentliches Register:** Hochrisiko-KI im öffentlichen Sektor sichtbar machen, mit Angaben zum Verwendungszweck und zur verantwortlichen Stelle

Risikomanagement: Anbieterinnen

KI-Systeme mit hohem Risiko

- **Lebenszyklus:** Vorhersehbare Risiken ermitteln, bewerten, mindern und dokumentieren. Das Risikomanagement laufend aktualisieren
- **Tests und Schutzmassnahmen:** Nach dem Stand der Technik prüfen, insbesondere Datenqualität und Zuverlässigkeit

GPAI-Modelle mit systemischem Risiko

- **Systemische Risiken:** unerwünschte Auswirkungen, die sich aufgrund der hohen Leistungsfähigkeit und der weiten Verbreitung des Modells bewerten, erfassen und mindern

Risikomanagement: Betreiberinnen

Konkretisierung für den Einsatz von Hochrisiko-KI

- **Vor dem Einsatz:** Auswirkungen auf die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit im konkreten Anwendungskontext beurteilen
- **Bei ungenügend beherrschten Risiken:** Zusätzliche Massnahmen treffen, den Einsatz einschränken oder aussetzen.
- **Im Betrieb:** Funktionsweise und unerwünschte Auswirkungen beobachten

Die Anbieterdokumentation unterstützt die Prüfung. Die Verantwortung für den konkreten Einsatz bleibt bei der Betreiberin.

Aufsicht und Durchsetzung

Wirksamer Vollzug des Gesetzes:

- **Vorgabe der Konvention:** Unabhängige und unparteiische Aufsicht mit ausreichenden Befugnissen, Fachwissen und Ressourcen
- **Untersuchungen:** Informationen und Dokumentation einfordern, Sachverhalte abklären und die Einhaltung der Pflichten prüfen
- **Verwaltungsmassnahmen:** Die Behebung von Mängeln anordnen. Als mögliche Eingriffe kommen auch Beschränkungen oder die Untersagung eines Einsatzes in Betracht
- **Koordination:** mit anderen Aufsichtsbehörden klären

Begleitmassnahmen

- **KI-Dialoge:** Austausch in verschiedenen Branchen, insbesondere Kreativwirtschaft, Energie und Medien.
- **Handreichung für einen KI-Kodex:** Unterstützung von Selbstverpflichtungen der Verbände und Unternehmen.
- **Bericht und Umsetzungsplan:** Sektorielle Gesetzgebung und rechtlich nicht verbindliche Massnahmen aufeinander abstimmen. Umsetzung ab 2027.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!